

3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1.1

¹Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag gemäß Nr. 3.1.6 des jeweiligen Schulträgers gefördert.

²Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. ³Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. ⁴Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.

3.1.1.2

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das offene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

3.1.1.2.1

¹Das offene Ganztagsangebot gewährleistet grundsätzlich im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an allen Unterrichtstagen. ²Die Dauer ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Angebotsform.

3.1.1.2.2

¹Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt und kann auch in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden. ²Zuwendungsempfänger ist auch dann der jeweilige Schulträger.

3.1.1.2.3

¹Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.1.2.2 ggf. im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. ²Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. ³Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.

3.1.1.2.4

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1.1.2.1 bis Nr. 3.1.1.2.3 bestätigt die jeweilige Regierung in einem Schreiben gegenüber dem Schulträger.

3.1.1.2.5

Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl.

3.1.1.2.6

Der für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots notwendige zusätzliche Schulaufwand wird vom jeweiligen Schulträger getragen.

3.1.1.2.7

Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebots, die inhaltliche und die über die Kernzeit hinausgehende zeitliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.

3.1.2 Personal

¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt.

²Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG sind zu beachten, das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayEUG genannten Straftat verurteilt worden sein. ³Das Personal darf in den offenen Ganztagsangeboten an kommunalen Schulen nur dann eingesetzt werden, wenn es vor Tätigkeitsantritt gemäß Art. 60a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgelegt hat, es sei denn die Vorlage ist gemäß Art. 60a Abs. 3 Satz 4 oder 5 BayEUG entbehrlich. ⁴Das Personal darf in den offenen Ganztagsangeboten an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft nur dann eingesetzt werden, wenn es vor Tätigkeitsantritt gemäß Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt hat; zur Verwaltungsvereinfachung kann diese Vorlage auch gesammelt durch den Schulträger mit schulbezogenen Listen erfolgen. ⁵Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen von drei Jahren eine erneute Vorlage erforderlich. ⁶Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁷Die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes sind zu beachten. ⁸Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁹Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

3.1.3 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

3.1.3.1

¹Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. ²Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. ³Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt. ⁴Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

3.1.3.2

¹Eine Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss in allen Unterrichtsformen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche für die Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 3.2.1.1 bzw. die Kernzeiten im Sinne von Nr. 3.3.1.1 während der Kernzeit und für die jeweils geforderte Mindestdauer erfolgen, um bei der Förderung berücksichtigt werden zu können. ²Die Teilnahme an unterrichtlichen Angeboten kann auf die Mindestteilnahmeverpflichtung analog den Bestimmungen unter Nr. 3.3.3.5 angerechnet werden. ³Der Schulträger kann in Absprache mit

der Schulleitung aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.

3.1.3.3

Für die Anmeldung werden im jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren Musterformulare bereitgestellt, die auf das individuelle Ganztagsangebot der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.

3.1.3.4

¹Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsangebot. ²Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche teilnehmen. ³Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. ⁴Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.1.4 Teilnehmerbeitrag

¹An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gemäß Nr. 3.2.1.1 bzw. Nr. 3.3.1.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. ³Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

⁴Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.1.5.2 und Nr. 2.3.2.6 f.

3.1.5 Räumlichkeiten

¹Für das offene Ganztagsangebot in seiner jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. ²Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. ³Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.1.6 Antragsverfahren und Bewilligung

3.1.6.1

¹Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung für ihre jeweilige Schulart, gegebenenfalls nach Schularten getrennt, vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. ²Der Antrag ist – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung einzureichen. ³Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das offene Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. ⁴Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Bewilligungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben und bereitgestellt. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.

3.1.6.2

¹Die Bewilligung der Zuwendung für offene Ganztagsangebote wird durch die zuständige Regierung erteilt. ²Sie ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für das beantragte Ganztagsangebot, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. ³Die

Entscheidung über die Zuwendungsbewilligung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. ⁴Die Bereitstellung der Mittel für die offenen Ganztagsangebote erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung. ⁵Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsgruppen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen (Grundschulstufe) direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eines Ganztagsangebots durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der jährlich festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

3.1.6.3

Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.1.6.4

Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch unangekündigte Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

3.1.6.5

Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sowie die Informationen zur aktuellen Höhe der Festbeträge und des Eigenbetrags können auf der Website des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/ganztagsschule> abgerufen werden.

3.2 Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

3.2.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1.1

¹Kurzgruppen der Schülerbetreuung gewährleisten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an allen Unterrichtstagen mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. ²Die Betreuungszeit der Kurzgruppen der Schülerbetreuung kann bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an allen Unterrichtstagen eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.

3.2.1.2

¹Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. ²Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. ³Bei Angeboten mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als einer Stunde sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.

3.2.2 Zuwendung

3.2.2.1

Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.2.3 gebildete und förderfähige OGTS-Kurzgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages, der im Rahmen des Bewilligungsverfahrens jährlich festgelegt und bekanntgegeben wird.

3.2.2.2

¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.2.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Kurzgruppe und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe des Eigenbeitrags je Kurzgruppe und Schuljahr. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.2.2.3

¹Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote durchführen. ²Die Zuwendung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede OGTS-Kurzgruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Für Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Kernzeit, die nicht in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers liegen, kann keine Zuwendung gewährt werden. ⁵Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. ⁶Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.2.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

3.2.3.1

¹Die Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 3.2.2.1 wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen bzw. Schüler, an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler. ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestanzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule

Anzahl der gemäß Nr. 3.2.3.2 förderfähigen Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5
...	...	...

Förderschule

Anzahl der gemäß Nr. 3.2.3.2 förderfähigen Schüler		Anzahl der Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	23	2
24	31	3
32	39	4
40	47	5
...	...	...

⁵Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁶Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

3.2.3.2

¹Schülerinnen bzw. Schüler werden bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnehmen. ²Eine Teilnahme an weiteren Tagen bleibt bei der Förderung unberücksichtigt. ³Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann pro Schuljahr hinsichtlich der Förderung der OGTS-Kurzgruppen nur einmal berücksichtigt werden.

⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

3.2.3.3

¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ²Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

3.2.3.4

Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Teilnehmerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens vorgesehene Meldeverfahren anzuwenden.

3.2.3.5

¹Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Schülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen mindernd auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.3 Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS)

3.3.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1.1

¹Das offene Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr gewährleistet grundsätzlich im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an allen Unterrichtstagen mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens drei Zeitstunden (Kernzeit), so dass sich täglich insgesamt eine Unterrichts- und Betreuungszeit von mindestens acht Zeitstunden ergibt. ²An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später. ³Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) und im Einvernehmen mit allen betroffenen Erziehungsberechtigten kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit unterschritten werden, mindestens 7,5 Zeitstunden müssen jedoch täglich erfüllt sein.

3.3.1.2

¹Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote täglich umfassen muss. ²Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote zu ergänzen. ³Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studier- oder Lernzeiten – eine besondere Bedeutung zukommen muss. ⁴Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in

die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.

3.3.1.3

Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils geltenden Fassung), sind einzuhalten.

3.3.1.4

¹Als verantwortliche Person für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots muss vor Ort eine Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung eingesetzt werden. ²Nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und im Einvernehmen mit der Schulleitung können ggf. auch Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen eingesetzt werden. ³Diese Person koordiniert das Ganztagsangebot vor Ort, ist in der Regel während der gesamten Kernzeit im Angebot anwesend und steht der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

3.3.2 Zuwendung

3.3.2.1

Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.3.3 gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages, der im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für jede Schulart jährlich festgelegt und bekanntgegeben wird.

3.3.2.2

¹Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. ²Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe des Eigenbeitrags je Gruppe und Schuljahr. ³Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.3.2.3

¹Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.3 durchführen. ²Die Zuwendung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. ³Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. ⁴Für Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der Kernzeit, die nicht in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers liegen, kann keine Zuwendung gewährt werden. ⁵Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. ⁶Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

3.3.3.1

¹Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3.2.1 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. ²Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. ³Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler). ⁴In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

⁵Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler). ⁶Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. ⁷In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

⁸Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. ⁹Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

3.3.3.2

¹Bei der Bestimmung der Anzahl der Gruppen an Grundschulen und in Grundschulstufen an Förderschulen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen; folgende Prüfschritte werden nacheinander vorgenommen. ²Zunächst wird unter Berücksichtigung aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Zähl­schülerzahl gemäß Nr. 3.3.3.4 und

Nr. 3.3.3.5 festgelegt und die Gesamtanzahl der förderfähigen Gruppen bestimmt (Gesamtgruppenanzahl).³Anschließend wird die Anzahl der Gruppen mit erhöhter Förderung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 gemäß der entsprechenden Tabelle unter Nr. 3.3.3.1 bestimmt (Gruppenanzahl Jgst. 1/2).⁴Die Anzahl der Gruppen mit regulärer Förderung für teilnehmende Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 (Gruppenanzahl Jgst. 3/4) ergibt sich aus der Differenz der Gesamtgruppenanzahl und der Gruppenanzahl Jgst. 1/2.⁵Falls Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 teilnehmen, aber die Anzahl nicht zur Bildung einer Gruppe gemäß Satz 3 ausreicht, kann dennoch für (maximal) eine Gruppe die erhöhte Förderung gewährt werden.

3.3.3.3

¹Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ²Bei der praktischen Durchführung des jeweiligen offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

3.3.3.4

¹Schülerinnen und Schüler werden je nach Teilnahme innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot für die Berechnung der Zählschüler zur Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. ²Dabei kann die Teilnahme an einem bereits anderweitig staatlich geförderten unterrichtlichen Angebot bei einer Teilnahme am offenen Ganztagsangebot an vier oder fünf Unterrichtstagen an bis zu zwei Nachmittagen, bei einer Teilnahme am offenen Ganztagsangebot an zwei oder drei Tagen nur an einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. ³Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. ⁴Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

3.3.3.5

¹Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 3.1.3.4 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählschülerzahl nach Nr. 3.3.3.4 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. ²Dabei wird eine Teilnahme wie folgt gewertet:

- an zwei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,5,
- an drei Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 0,75,
- an vier Unterrichtstagen als Zählschüler mit dem Faktor 1,0 und
- an fünf Unterrichtstagen mit dem Faktor 1,25 gewertet.

³Die Gesamtsumme der Zählschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

3.3.3.6

Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählschülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens vorgesehene Meldeverfahren anzuwenden.

3.3.3.7

¹Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählschülerzahl. ²Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zählschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 3.3.3.1 mindernd auswirken, hat der Schulträger die

jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.³ Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.